

ÜBERBAUUNGSPLAN MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN  
„BATTENBERG - METTMOOS“

GENEHMIGUNG DURCH DIE GEMEINDE

DER VORLIEGENDE PLAN IST IN DER ZEIT VON 7. JULI BIS 6. AUGUST 1975  
ÖFFENTLICH AUFGELEGT WORDEN. DIE AUFLAGE IST IM AMTBLATT DES  
KANTONS BERN AM 7. JULI 1975 UND IM BÜCHER-AUTOMATEN AM 8. UND  
9. JULI 1975 BEKANNTGEMACHT WORDEN. ES SICH EINSPRACHE EIN, DIE  
ZURÜCKGEWIDEN WIRD.

DER STADT RAT HAT DEN PLAN AM 21. FEBRUAR 1974 UNTER VORRESCHAT DER  
FAKULTÄTIVEN REFERENDUM GUTGEHEISSEN. DAS REFERENDUM IST IM BÜCHER  
AUTOMATEN AM 20. UND 27. FEBRUAR 1974 BEKANNTGEMACHT WORDEN.  
INNERE NÜTZLICHER FRIST VON 2 MONATEN IST DAS REFERENDUM NICHT  
ERÖFFNET WORDEN.

Namens des Gemeinderates  
Der Stadtpräsident: *W. Käss*  
Der Stadtrat: *M. Kästli*

GENEHMIGUNG DURCH DIE KANT. BEHÖRDEN

GENEHMIGT unter Vorbehalt  
Beschlusses vom 11. Feb. 1975  
AUDIREKTION DES KANTONS BERN  
Der Baudirektor: *Sturmi*

PLAN NR 20375  
MSTB 1:500  
DATUM 22.11.1972  
BEAUB. 1974  
REV. 12.10.1973  
STADTPLANUNGSAMT BIEL

- LEGENDE**
- BESTEHENDE FAHRRAD-  
BESTEHENDES MOTORWEG
  - NEUE ZUFABRTSTRASSE  
NEUES MOTOR- UND NEUER FUSSWEG
  - GENEHMIGTE BAULINIEN
  - AUFZUEHOBENE BAU- UND STRASSENINIEN
  - WALDABSTANDSLINIE  
PLANABGRENZUNGSLINIE
  - GENEHMIGTE GRÜNZONE
  - BAUZONE IV GEMÄSS GENEHMIGTEM AUFGEBOTSPLAN  
BATTENBERG VOM 26. APRIL 1957
  - FREIFLÄCHE IM SINNE VON ART. 27 DES KANTONALEN  
BAUGESETZES VOM 7. JUNI 1970 ZULASSIG SIND:  
- PARKARTIG ANGELEGETE SPIEL- UND SPORTANLAGEN  
FÜR VEREINSSPORT SCHAUTURME, TURNHÖLE FÜR  
JEDERMANN ETZ UND DEN TURN- UND SPORT-  
BETRIEB DER KANTONALEN SEMINARE UND;  
- PARKARTIG GESTALTETE ÖFFENTLICHE RAUMZONE  
(PARKANLAGEN, INKLUSIV KLEINKINDERSPIELPLATZ  
MUTTER UND KIND;  
- FAMILIENGARTENANLAGE  
- BAUTEN FÜR DEN BETRIEB UND UNTERHALT DER  
ANLAGEN DIE ERSTEN PUNKTE INKLUSIV  
AUTOPARKPLATZ
  - FREIFLÄCHE FÜR SCHULANLAGEN IM SINNE VON ART. 27, 28 UND 27  
DES KANTONALEN BAUGESETZES VOM 7. JUNI 1970.  
AUF DER IM PLAN FESTGELEGTEN FREIFLÄCHE SIND  
SCHULBAUEN, SPORTHÄLLEN MIT SCHWIMMBECKEN,  
KINDERGÄRTEN, HOHE UND ZWISCHENZUFABTEN GESTATET
  - MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN BELEGTES BAUGEBIET

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Für das im vorliegenden Überbauungsplan „Battenberg-Mettmoos“  
entsprechend bezeichnete Baugebiet gelten folgende Sonderbau-  
vorschriften.  
Es dürfen nur 2-geschossige Flachdachbauten erstellt werden,  
wobei die Fassadenhöhen beidseitig max. 5,50 m und talwärts  
max. 8,50 m betragen dürfen. Die höchstzulässige Gebäudehöhe  
beträgt max. 45 m und die Gebäudetiefe max. 15 m.  
Der kleine Grenzabstand hat mindestens 5 m, der grosse mind.  
10 m zu betragen.  
Der kleine Grenzabstand gilt für die Schmalseiten und die be-  
schattete Längsseite eines Gebäudes.  
Der grosse Grenzabstand gilt für die beschattete Längsseite eines  
Gebäudes, er wird rechtskräftig zu ihm gemessen.  
Attikageschosse sind nicht zulässig. Im Untergeschoss sind  
max. 60 % der Normalgeschossfläche als Wohnungsfläche gestattet.  
Für die zu schaffenden Kinderspielfläche sowie die zu erstellen-  
den Ab- und Hinstellplätze für Motorfahrzeuge gelten die in Art. 40,  
41, 42 bzw. Art. 38 des kant. Bauverordnungs vom 26. Nov. 1970  
festgelegten Bestimmungen. Mindestens 1/4 der erforderlichen Auto-  
parkplätze sind unterirdisch vorzusehen.

Terrassenhäuser

Innerhalb des genannten Baugebietes können Terrassenhäuser im  
Sinne von Art. 132 der kant. Bauverordnung erstellt werden,  
wobei folgende zusätzlichen Vorschriften einzuhalten sind:  
Die Terrassenbauten dürfen nicht mehr als 30 m breit und  
höchstens 45 m lang sein (die Breite wird parallel, die Länge  
senkrecht zur Länge gemessen). Es dürfen höchstens 5 Baustufen  
erstellt werden, wobei die Gebäudetiefe (inkl. Abstufungen) jeder  
einzelnen Baustufe nicht mehr als 2,00 m betragen darf. Für die  
unterste Stufe ist talwärts eine Mehrhöhe von 1 m gestattet.  
Wo mit Baulinien nicht andere Abstände festgelegt werden, hat  
der berg- und talwärts Grenzabstand gemäss Art. 76 der kant.  
Bauverordnung von 1937 je mind. 7,50 m zu betragen. Dieser Abstand  
ist ebenfalls bei Baulinien von mehr als 15 m einzuhalten. Bei  
Bauten von 15 m und weniger Baulinien beträgt der Grenzabstand  
mind. 5 m. Die zulässige Ausnutzungsiffer beträgt max. 0,5.

